

Satzung des Sportverein „Blau – Weiß“ Heubisch e.V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der am 20.07.1990 gegründete Verein trägt den Namen
„Sportverein Blau – Weiß Heubisch“ e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in **96524 Heubisch**.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sonneberg unter der Nr. 84 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen, sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt die jeweiligen Satzungen an.
3. Der SV „Blau – Weiß“ Heubisch e.V. trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Er ist offen für alle Sport-interessierten Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und der Stellung in der Gesellschaft.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er organisiert den Sport für seine Mitglieder und andere interessierte Bürger. Er ist politisch und religiös neutral.
5. Der Zusammenschluss und die Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf die Erwerbstätigkeit gerichtet. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die Satzung entsprechende Zwecke verwandt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2

Rechtsgrundlagen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Unser Verein kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung der Aufgaben von Nutzen ist.
3. Die Arbeit im Verein wird durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe geregelt. Grundlage hierfür sind:
 - die Satzung des Vereins
 - die Geschäftsordnung
 - die Finanzordnung
 - u. a. zu erarbeitende Ordnungen

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - passive Mitglieder über 18 Jahre
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Dem Verein kann jede natürliche Person, entsprechend § 1 Absatz 3, beitreten und als Mitglied angehören.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese

entscheidet endgültig über den Antrag. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt
- Ausschluß
- Tod.

5. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Halbjahr und zum Ende des Jahres möglich.

6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzungen gegenüber der Satzung,
- b) wegen Zahlungsrückstand bei Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag — trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben. Das Mitglied ist zur Verhandlung über den Ausschluß mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluß ist per Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung ist innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Entscheidung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

7. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Anteile aus dem finanziellen Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein durch ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder müssen binnen einen Monats schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen entsprechend den Möglichkeiten zu nutzen,
 - b) im Rahmen der Veranstaltungen des Vereins an diesen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) an den Veranstaltungen und Aufgaben des Vereins aktiv mitzuarbeiten und das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksicht und Kameradschaft ist einzuhalten,
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Beschlüsse des Vorstandes verstoßen bzw. sich unsportlich verhalten, können nach vorheriger Anhörung nachstehende Maßregelungen verlangt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb bis zu 4 Wochen

4. Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzustellen. Dem jeweiligen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb von 2 Wochen Beschwerde beim Vorstand einzulegen.

§ 5

Organe des Vereins

Diese sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Finanzprüfungsausschuß
- d) andere zu bildende Ausschüsse (auch zeitweilige)

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters (Hauptkassierer)
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Entlastung und Wahl des Hauptkassierers
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Eintrittsgeldern und deren Fälligkeit
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Entscheidung über Berufungsanträge
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- l) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1x jährlich statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Diese trifft zu wenn :

- a) es der Vorstand im Interesse des Vereins beschließt
- b) es 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung und Tagesordnung. Die Einladung hat bis spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich verlesen werden bzw. den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt eine geheime Abstimmung, dies trifft auch auf Beschlüsse zu, wenn es von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

6. Anträge von Satzungsänderungen müssen 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vor-sitzenden des Vereins abgegeben sein.
7. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese ebenfalls 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Kurzfristige Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können all Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder ab 14 – 18 Jahre sowie weitere Gäste können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie haben je-doch kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand, im Sinne des §26 BGB, besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch 2 Vertreter des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der Vorstand (siehe Punkt 1)
 - b) sowie 4 weitere Vorstandsmitglieder
3. Für die Erfüllung bestimmter wichtiger Aufgaben im Verein, Gründung neuer Abteilungen u. ä., kann die Zahl der erweiterten Vorstandsmitglieder auf Beschluß der Mitgliederversammlung verändert werden.
4. Der Vorstand leitet den Verein auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seines Stellvertreters (2. Vorsitzender). Er berichtet der Mitgliederversammlung und ist rechenschaftspflichtig. Für bestimmte Zwecke können vom Vorstand Ausschüsse zeitweilig oder für ständig gebildet werden.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes mit der Leitung beauftragen.
6. Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

§ 9

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, bzw. durch langjährige treue ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür sind.
3. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

§ 10

Grundsätze der Finanzierung

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch die Finanzordnung geregelt, sie ist vom Vorstand zu erlassen.
2. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben sind Mitgliedsbeiträge zu erheben, diese sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Der Verein finanziert sich weiterhin durch:
 - a) Einnahmen, Spenden und Stiftungen
 - b) Einnahmen aus Sportveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen
 - c) Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln
 - d) Werbeeinnahmen
4. Zur Erfüllung von sehr wichtigen Arbeiten kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
5. Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten.
6. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen und Eigentum bei Ansprüchen an den Verein. In allen anderen Fällen treten die gesetzlichen Regelungen ein.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Föritz. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Heubisch zu verwenden.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der (die) Vorsitzende und sein (ihr) Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der ursprünglichen Form in der Mitgliederversammlung am 03.03.1995 beschlossen worden. Sie tritt hiermit in Kraft.

Die Beschlüsse zur Satzungsänderung 02/2014, 03/2014, 04/2014, 05/2014 (3/97) und 06/2014 wurden in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2014 beschlossen und sind in die aktuelle Satzung eingearbeitet.